

# Satzung

Förderverein „Friedrich Hoffmann“

Ziegeleipark Mildenberg e.V.

Ziegelei 9

16792 Zehdenick

OT. Mildenberg

Tel. Ziegeleipark Mildenberg 03307/310410

Fax. Ziegeleipark Mildenberg 03307/310411

# **SATZUNG des Förderverein „Friedrich Hoffmann“ Ziegeleipark Mildenberg**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 11.06.1996 gegründete Förderverein für den Ziegeleipark Mildenberg nachfolgend Verein genannt führt den Namen

**Förderverein „Friederich Hoffman“**

**Ziegeleipark Mildenberg e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mildenberg. Er erlangt seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Aufbaues und der Betreibung des Ziegeleiparks Mildenberg, insbesondere des Ziegeleimuseums mit den Feldbahnen, den historischen Werkstätten und weiteren historischen Ausstellungen. Er wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, die Erweiterung und die Aktualisierung der historischen Ausstellungen, mit der Organisation der Gästeführung durch die musealen Bereiche und der Durchführung der Fahrten mit den Schmalspurbahnen (einschließlich zur Tagebau Burgwall GmbH) für die Besucher sowie die Vorbereitung und Durchführung von Museumstagen, die Gestaltung von Informations- und Werbemaßnahmen und die allgemeine Verbesserung des Bekanntheitsgrades und des Image des Ziegeleiparks Mildenberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen. Aufwandsentschädigungen können gemäß § 3 Nr.26a– Einkommensteuergesetz- bis zur Höhe von 500,-€ pro Jahr und Mitglied gezahlt werden.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann Stimmrecht auch postalisch ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet

endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. In der

Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, Passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über Veröffentlichungen jeglicher Art entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

Dem Vorsitzenden

Dem Stellvertreter

Dem Kassenwart

Und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, die als Beirat fungieren

Im Vereinsregister sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart einzutragen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorsitzender und Stellvertreter oder Vorsitzender und ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter und 1 Vorstandsmitglied). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt mit einer dreijährigen Dauer berufen. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Oberhavel, Sitz Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, museale Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.09.2011 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit dem 17.09.2011 in Kraft und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Mildenberg, den 17.09.2011

Karin Schulze

Vorsitzende des Fördervereins

Die Gründungssatzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zehdenick VR 272 laufende Nr.: 1 am 17.09.1996 eingetragen (Gründung 11.06.1996)

Registergericht Neuruppin Nr.3393

